

ZH_OBERGERICHT LF240063 vom 21. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240063

FR: ZH_OBERGERICHT LF240063 du 21 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240063 del 21 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Obergeschoss im Einkaufszentrum C._____, D._____- strasse, E._____, unverzüglich zu räumen und der Gesuchstellerin ordnungsgemäss, gereinigt und unter Rückgabe sämtlicher Schlüssel zu übergeben, und es sei das Stadttammannamt F._____ anzuweisen, diesen Entscheid auf erstes Verlangen der Gesuchstellerin zu vollstrecken.

E. 1.2

Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 12. Juni 2024 auf das Ausweisungsgesuch der Gesuchstellerin nicht ein (act. 27 =act. 30 [Aktenexemplar] = act. 32). Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 21. Juni 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung (act. 31; zur Rechtzeitigkeit act. 28).

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MWST) zu lasten der Gesuchsgegnerin.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 3. Juli 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Vorschusses für das Berufungsverfahren angesetzt und die Prozessleitung delegiert (act. 35). Der Vorschuss ging fristgerecht ein (act. 37).

E. 2.2

Mit Eingabe vom 29. Juli 2024 reichte die Gesuchstellerin einen Vergleich ein, den die Parteien am 18. Juli 2024 geschlossen hatten (act. 38 f.). Sie ersucht in ihrer Eingabe an die Kammer, das Berufungsverfahren als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (act. 38 S. 2 Rechtsbegehren Ziffer 1). 3.1. In Bezug auf das streitgegenständliche Mietobjekt haben sich die Parteien insbesondere darauf geeinigt, dass die Gesuchsgegnerin die beanspruchte Ladenfläche per 22. Juli 2024 abends räume und sie der Gesuchstellerin übergebe (act. 39 Ziffer 2). Die Gesuchstellerin erklärt in ihrer Eingabe vom 29. Juli 2024, dass die Gesuchsgegnerin dieser Pflicht nachgekommen sei (act. 38 Rz. 2).

- 3 - 3.2. Der geschlossene Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Darüber hinaus hat die Gesuchsgegnerin das streitgegenständliche Mietobjekt verlassen, weswegen das Interesse der Parteien an einem Entscheid über das Ausweisungsgesuch, das dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, damit entfallen ist. Das Verfahren ist abzuschreiben.

E. 4

In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens beantragt die Gesuchstellerin, die Gerichtskosten seien ihr aufzuerlegen (act. 38 S. 2 Rechtsbegehren

Ziffer 2). In ihrem Vergleich vom 18. Juli 2024 einigten sich die Parteien, gegenseitig auf eine Parteientschädigung zu verzichten (vgl. act. 38 Rz. 3 mit Verweis auf act. 39 Ziffer 4; vgl. auch act. 38 S. 2 Rechtsbegehren Ziffer 3). Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind damit antrags- resp. vergleichsgemäss zu regeln. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.